

Rat	20.02.2019
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	064/2019-1
Stand	21.01.2019

**Betreff 18. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**18. Satzung vom .....2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992**

Der Rat hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt**

Der Haupt-und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2019 die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten und die Ausschreibung der Stelle eines weiteren Beigeordneten (Vorlage 864/2018-11) beschlossen.

Außerdem hat der Ausschuss die Verwaltung beauftragt, für die nächste Ratssitzung eine Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, mit der die Zahl der Beigeordneten von zwei auf drei erhöht wird.

Gem. § 71 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung verbindlich festzulegen. Der insofern einschlägige § 11 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Bornheim sieht in der derzeit geltenden Fassung die Wahl von zwei Beigeordneten vor.